

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Gewerbeamt
Bearbeiter: Angela Friedrich-Maslo

Vorlage-Nr.: SR055-2021

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 25.06.2021
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

1. Änderung zur Verordnung der Großen Kreisstadt Radeberg über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	05.07.2021	N				
Stadtrat	28.07.2021	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage der Beschlussvorlage beigefügte Rechtsverordnung über die Änderung verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2021.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Nach § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG werden Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an bis zu vier Sonntagen zu gestatten. Ausschlaggebend ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses. Darunter ist ein Ereignis zu verstehen, als dessen Folge die Besucherströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Das bloße wirtschaftliche Interesse der Verkaufsstelleninhaber ist nicht ausreichend. Bedeutend ist die Anzahl der Besucher, die wegen des Ereignisses in die Stadt kommen.

Die veröffentlichten Besucherzahlen anlässlich des Radeberger Bierstadtfestes betragen:

2017 22.500
2018 30.000
2019 50.000

Zu berücksichtigen ist, dass 2019 das Stadtjubiläum stattfand und die Festtage um zwei Tage erweitert wurden. Eine Besucherangabe 2020 konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht erstellt werden.

Da die Festmeile des Radeberger Bierstadtfestes, der Weihnachtsmarkt sowie das Gelände der FFW Radeberg im Innenstadtbereich liegen, ist die Ladenöffnung auf dieses Gebiet zu beschränken.

(Hauptstraße, Röderstraße, Schulstraße, Markt, Oberstraße einschließlich Hausnummer 10, Pulsnitzer Straße 22, 33 und 41).

Die Terminverschiebung ergibt sich aus der aktuellen Lage während der Corona-Pandemie. Es wird davon ausgegangen, dass die Inzidenzwerte im August günstiger für die Durchführung der Veranstaltung sind.

Die konkreten Besucherzahlen für den Weihnachtsmarkt konnten noch nicht ermittelt werden. Dies erfolgt zukünftig. Die 150 Jahrfeier der FFW Radeberg ist eine einmalige Veranstaltung. Aufgrund der Bedeutung wird von einem hohen Besucheraufkommen gerechnet.

Diese Festlegungen erfolgen aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen.

Sollte eine Durchführung der Veranstaltungen Corona bedingt nicht möglich sein, entfällt automatisch die Sonntagsöffnung.

Anlage/n

1. Änderung zur Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2021
Schreiben LRA Bautzen vom 19.05.2021

<i>Finanzielle Auswirkungen:</i>	<i>Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:</i>
keine	
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

--

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Ordnungsamt	Zustimmung	25.06.2021	Müller, Elke

1. Änderung zur Verordnung der Großen Kreisstadt Radeberg über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), wird durch Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2021 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

In der großen Kreisstadt Radeberg dürfen Verkaufsstellen in den nachfolgend aufgeführten mit der Veranstaltung im räumlichen Zusammenhang stehenden Bereichen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

22.08.2021 Radeberger Bierstadtfest (für den ursprünglichen Termin 18.07.2021)
12.09.2021 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Radeberg
12.12.2021 Radeberger Weihnachtsmarkt

Hauptstraße

Röderstraße

Schulstraße

Markt

Oberstraße ab Markt bis einschließlich Haus-Nr. 10 (Lidl)

Pulsnitzer Straße Haus-Nr. 22, 33 und 41 (Sportshop, Edeka, Multi-Möbel)

§ 2 Schlussbestimmungen

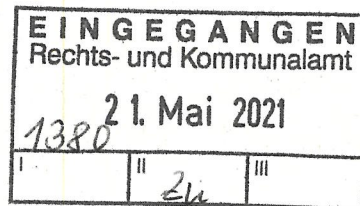
(1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Radeberg, den 28.07.2021

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Rechts- und Kommunalamt
Sachgebiet Allgemeines Kommunalrecht
Frau Zurawski
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen



LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
ORDNUNGSAMT

Bearbeiter: Thomas Mischner
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-32120
Fax: 03591 5250-32120
E-Mail: Thomas.Mischner@ira-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 32.1-124.2023:2021
Datum: 19.05.2021

**Vollzug des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen
(SächsLadÖffG)
Verordnung der Großen Kreisstadt Radeberg über verkaufsoffene Sonntage im
Jahr 2021**

Sehr geehrte Frau Zurawski,

zu der oben bezeichneten Rechtsverordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Gegen die Verordnung bestehen keine formalen Einwände.

Hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit der Verordnung bestehen Bedenken.

Die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG setzt einen besonderen Anlass voraus.

Ein „besonderer Anlass“ liegt vor, wenn ein Ereignis im Hinblick auf die Urbanität (= die Stadt / Gemeinde kennzeichnende / prägende soziale und kulturelle Lebensweise) und die Touristenströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde hat. Das Ereignis muss zudem geeignet sein, Auswirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet zu entfalten.

Das Vorliegen eines „besonderen Anlasses“ i. S. v. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist anhand einer schlüssigen Prognose der Besucherzahlen darzulegen.

Die Gemeinde hat beim Erlass einer die sonntägliche Ladenöffnung gestattenden Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG neben der Prüfung, ob ein „besonderer Anlass“ vorliegt, u. a. eine Prognose darüber anzustellen, welche Besucherströme durch diesen Anlass ausgelöst werden. Es bleibt ihr dabei überlassen, auf welche Tatsachengrundlagen sie die von ihr anzustellende Prognose stützt. Von Bedeutung sind bei der Prognose die erwarteten Besucherzahlen, die durch die Anlassveranstaltung ausgelöst werden, sowie diejenigen, die mit der Öffnung von Verkaufsstellen verbunden wären. Sie kann hierbei zur Abschätzung etwa auf Befragungen oder auf Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen zu-

rückgreifen oder an Sonntagen, an denen keine Anlassveranstaltungen durchgeführt werden, in den Gemeindegebieten, in denen sich Anlassveranstaltungen voraussichtlich auswirken werden, unter Passanten Erhebungen über Besucherströme durchführen (OVG Bautzen, Urt. v. 13.11.2019, Az.: 6 C 7/19).

Zudem muss ein Bezug der Ladenöffnung zu der anlassgebenden Veranstaltung erkennbar sein (OVG Münster, Beschl. v. 07.12.2017, Az.: 4 B 1538/17).

Soweit zwischen der Anlassveranstaltung und der Ladenöffnung kein nachvollziehbarer Zusammenhang besteht, kann sich die Ermessensausübung zu einer Pflicht zur räumlichen Beschränkung der Ladenöffnung verdichten. Dies kann etwa in Städten oder Gemeinden mit mehreren Ortsteilen der Fall sein, wenn die Anlassveranstaltung nur in einem Stadt- oder Ortsteil stattfindet. Dann ist es in der Regel ermessensfehlerhaft, eine Ladenöffnung im gesamten Stadt- oder Gemeindegebiet zuzulassen (VGH Kassel, Beschl. v. 05.04.2016, Az.: 8 B 751/16).

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht, dass die Stadt Radeberg das Vorhandensein eines besonderen Anlasses i. S. v. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG geprüft hat. Insbesondere liegt keine Prognose der zu erwartenden Besucherzahlen der anlassgebenden Veranstaltungen vor.

Ebenso ist nicht erkennbar, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltungen gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Es wurde auch kein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen den anlassgebenden Veranstaltungen in § 1 der Verordnung und der Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet – einschließlich aller Ortsteile - dargelegt.

Wenn eine Rechtsverordnung verkaufsoffene Sonntage ohne Vorliegen eines besonderen Anlasses zulässt, ist dies nicht von der Ermächtigungsnorm gedeckt und somit rechtswidrig. Hiervon muss im vorliegenden Fall ausgegangen werden.

Eine sonntägliche Ladenöffnung ist im Übrigen nicht zulässig, wenn die anlassgebende Veranstaltung entfällt (OVG Münster, Beschl. v. 27.11.2020, Az.: 4 B 1879/20.NE). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche Kontaktbeschränkungen und Verbote von Volksfesten und Märkten auf Grund der jeweils geltenden Infektionsschutz-Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen



René Burk
Verwaltungsobererrat
Amtsleiter